

**Verordnung
über die Pflichtablieferung von Gemüse- und Gemüsegrün aus gärtnerisch genutzten Glasflächen**

(Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 30. März 1950

Auf Grund § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung ! zur Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse — j besonders der Krankenhäuser, Sanatorien, Heil- j anstalten und sonstigen Bedarfsanstalten — für die Zeit, in der Freilandgemüse nicht zur Verfügung ; steht, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Besitzer und Pächter von gärtnerisch genutzten Glasflächen zur Gemüseanzucht mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 0,5 ha sind gemäß | 12 des vorbezeichneten Gesetzes vom 22. Februar | 1950 zur Ablieferung von Gemüse und Gemüsegrün i verpflichtet.

(2) Die Höhe der Ablieferungsverpflichtung wird für jeden mit der Erzeugung von Gemüse und Ge- i müsegrün genutzten Quadratmeter wie folgt fest- | gesetzt:

- sämtliche gärtnerisch genutzten
Glasflächen (außer Warmhäusern)..... 3 kg,
- Warmhäuser..... 5 kg.

§ 2

(1) Die Bürgermeister, der Gemeinden haben alle ablieferungspflichtigen Besitzer und Pächter sowie | die Größe der mit Gemüse und Gemüsegrün ge- ; nutzten Glasflächen festzustellen und auf den vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deut- | sehen Demokratischen Republik zugestellten Vor- j drucken die errechneten Pflichtablieferungsmengen | bis zum 5. Mai 1950 dem Rat des Kreises/der Stadt | zu melden.

(2) Der Rat des Kreises/der Stadt hat das Sammel- ergebnis seiner Gemeinden bis zum 15. Mai 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirt- schaftlicher Erzeugnisse — bei der Landesregierung und diese bis zum 31. Mai 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demo- kratischen Republik — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse—zu melden.

(3) Besitzer und Pächter, die die Heranzucht von exportfähigen Kulturefl (Moorbeetpflanzen, Blumen- sämereien) betreiben, sind für die entsprechenden Flächen von der Ablieferungspflicht für Gemüse und Gemüsegrün befreit.

§ 3

Die abgelieferten Mengen von Gemüse und Ge- müsegrün werden auf das für das Jahr 1950 fest- gesetzte Pflichtablieferungssoll von Gemüse ange- rechnet.

§ 4

(1) Die Ablieferung von Gemüse und Gemüsegrün,

das unter Glasflächen gezogen wird, hat zu nach- stehenden Anrechnungssätzen zu erfolgen:

Gemüseart	Liefertermin	für je 100 kg der abzuliefernden Gemüseart kg
Gurken	bis 30. Juni	150
„	nach dem 30. Juni	125
Tomaten	bis 30. Juni	150
„	nach dem 30. Juni	125
Blumenkohl ...		175
Kohlrabi.....	bis 30. Juni	100
„	nach dem 30. Juni	80
Möhren	bis 30. Juni	100
„	nach dem 30. Juni	80
Blatt- und Kopfsalat, Radies, Petersilie	nur bis 30. April und nach dem 15. Okt.	} 50 J
Schnittlauch ..	nur bis 30. April und nach dem 15. Okt.	} 25 I

(2) Die den Besitzern und Pächtern von gärtnerisch genutzten Glasflächen verbleibenden Mengen kön- nen nach arten- und termingemäßer Erfüllung ihrer Ablieferung nach den geltenden Bestimmungen frei verkauft werden.

§ 5

(1) Die Bürgermeister haben jedem Ablieferungs- pflichtigen für Gemüse und Gemüsegrün einen Ab- lieferungsbescheid über die Pflichtablieferung land- wirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 auszu- händigen.

(2) Bei den Betrieben, die laut Anbauplan mit Gemüse ablieferungspflichtig sind, ist die Pflicht- ablieferung von Gemüse und Gemüsegrün, das unter Glasflächen gezogen wird, auf der Rückseite des auszuhändigenden Pflichtablieferungsbescheides besonders nachzuweisen.

§ 6

(1) Die Erfassung der ablieferungspflichtigen Men- gen an Gemüse und Gemüsegrün aus gärtnerischen Glasflächen ist von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (pfl.) unter Beach- tung der geltenden Sortierungs- und Preisvorschrif- ten durchzuführen.

(2) Die zur Ablieferung herangezogenen Besitzer und Pächter gärtnerischer Glasflächen müssen die zur Pflichtablieferung bestimmten Mengen an Ge- müse und Gemüsegrün an die Erfassungsstellen ab- liefern.

(3) Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben die Geldabrechnung mit den Ablieferern von Ge- müse und Gemüsegrün aus gärtnerischen Glas- flächen bis spätestens 10 Tage nach der Abnahme vorzunehmen.

§ V

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkün- dung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister